

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VI
A. Einführung: Zur Lage des Religions- verfassungsrechts	1
I. Pluralismus als Herausforderung	1
II. Grundlinien des Religionsverfassungsrechts in der Gegenwart	6
1. Religionsfreiheit	6
2. Weltanschauliche Neutralität	10
3. Das weitere Religionsverfassungsrecht	13
4. Herausforderungen	15
III. Ein Feld der Bewährung: Religion in der öffentlichen Schule	21
B. Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in Hamburg	29
I. Ausgangslage	29
1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts – Reaktionen der Schulpraxis	29
2. Hamburger „Religionsunterricht für alle 2.0“ als Gegenstand kirchlicher und staatspolitischer Entscheidung	32
3. Aufgabe des Gutachtens und Gang der Untersuchung	36

II. Erster Durchgang: Kriterien für den Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG nach überkommenem Maßstab	38
1. Konstruktion der verfassungsrechtlichen Regelung	38
a) Religionsunterricht im Grundgesetz und im Landesrecht	38
b) Einzelaspekte	43
c) Insbesondere: Unterricht nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften	46
2. Organisatorische Umsetzung: Konfessionell getrennter Religionsunterricht als Standardmodell	48
a) Grundansatz	48
b) Abgrenzungen und Zweifelsfragen	51
3. Erstes Zwischenergebnis	54
a) Parameter des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG als Kombinationslösung	54
b) RUfa 1.0 und 2.0	59
III. Zweiter Durchgang: RUfa 2.0 als bewusste Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts	61
1. Ausgangsüberlegungen	61
a) Rechtsgestaltung und Verfassungsrechtsprechung	61
b) Äußere Ansatzpunkte für eine verfassungskonforme Weiterentwicklung des Religionsunterrichts	65
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen eines religionsübergreifend-trägerpluralen	

Religionsunterrichts für alle im Rahmen des Art. 7 Abs. 3 GG	68
a) Gemeinsamer Religionsunterricht als legitime Deutung des Verfassungs- auftrags	68
aa) Religionsfreundlichkeit der Schule und Religionsunterricht	68
bb) Bekenntnisinhalt als Glaubens- wahrheit – Sicherung der Anders- artigkeit des Religionsunterrichts . .	72
b) Grundanforderungen	75
aa) Äquivalenz zwischen Bekenntnis- inhalten und Inhalt des Religions- unterrichts	75
bb) Verantwortungsklarheit	78
cc) Prozedurale Verwirklichung als ständige, komplexe Aufgabe	79
3. Zweites Zwischenergebnis und Ausblick: Möglichkeit eines religionsübergreifend- trägerpluralen Religionsunterrichts – Gegenstand kirchlicher Entscheidung und dauernde Anstrengung	82
 Verwendete Literatur sowie neuere religions- verfassungsrechtliche Veröffentlichungen zum Religionsunterricht	 85
 Anhang: Regelungen und Vereinbarungen zum Hamburger „Religionsunterricht für alle“ . .	 101
1. Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts vom 10. Dezember 1964	101

2. Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005	104
3. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg vom 20. Juni 2007 (Auszug)	109
4. Beschluss der Gemischten Kommission von Nordelbischer Evangelisch-Lutherischer Kirche und der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 22. Mai 2012	111
5. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren vom 13. November 2012 (Auszug) .	113
6. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. vom 13. November 2012 (Auszug)	120
7. Vereinbarung zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und der Jüdischen Gemeinde Hamburg vom 11. Februar 2014	126
8. Geschäftsordnung für die Gemischte Kommission Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. / Behörde für Schule und Berufsbildung vom 29. Februar 2014	128
9. Geschäftsordnung für die Gemischte Kommission Islamische Religionsgemeinschaften / Behörde für Schule und Berufsbildung vom 8. September 2014	129
10. Didaktische Grundsätze des Religionsunterrichts für alle, Beschluss der Leitungsebene der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts vom 20. Mai 2015	131
Register	137